

Bau und Umwelt (Hochbau)

Hauptstrasse 10
5616 Meisterschwanden
Telefon 056 676 66 68
bau@meisterschwanden.ch

**Zusatzblatt zum Baugesuch
Zustimmung der Nachbarn zum vereinfachten Verfahren gemäss § 61 BauG**

Bauvorhaben von geringer Bedeutung können im Vereinfachten Verfahren nach § 61 BauG und § 50 BauV durchgeführt werden.

Die Bauvorhaben können ohne öffentliche Auflage und Profilierung durch den Gemeinderat bewilligt werden. Im vereinfachten Verfahren müssen sämtliche an das Bauvorhaben angrenzende Parzelleneigentümer (bei mehreren Parzelleneigentümern alle) auf den Plänen und der vorliegenden Zustimmung mitunterzeichnen.

Sofern alle nötigen Unterschriften vorhanden sind, kann das Baugesuch ohne Abwarten der 30-tägigen Publikationsfrist weiterbearbeitet werden.

Bauvorhaben:

Gesuchsteller/in:

Parzelle/Strasse:

Eingesehene Baugesuchspläne der Gesuchsteller:

Situationsplan M 1: dat. Grundrissplan M 1: dat.

Schnitt M 1: dat. Ansichten M 1: dat.

Weitere:

Der/Die unterzeichnenden Grundeigentümer/innen

(Name, Vorname) Parzellen Nr.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Nachbarn)

(Name, Vorname) Parzellen Nr.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Nachbarn)

(Name, Vorname) Parzellen Nr.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Nachbarn)

(Name, Vorname) Parzellen Nr.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Nachbarn)

haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Bemerkungen:

Es müssen **alle angrenzenden** privaten Grundeigentümer schriftlich zustimmen, damit das vereinfachte Verfahren nach § 61 Baugesetz angewendet werden kann.

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen für Klein- und Tiefbauten gemäss § 18 ABauV müssen in einem **separaten** Schreiben bestätigt werden.

Das vereinfachte Verfahren kann nur dann zur Anwendung gelangen, wenn es sich um ein **geringfügiges Bauvorhaben** handelt und wenn es für dieses Bauvorhaben **keine kantonale Zustimmung** braucht (vgl. § 63 BauG).